



■ Stadt **Sempach**

# Siedlungsentwässerungsreglement

10. September 2001

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Zweck	2
Aufgaben des Stadtrats und der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung	3
Werkleitungsplan Abwasser	4
Grundlage	5
<b>II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme</b>	
Abwasser	6
Abwasseranlagen	7
Entwässerungssysteme	8
Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	9
Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	10
Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	11
<b>III. Öffentliche und private Abwasseranlagen</b>	
Öffentliche Abwasseranlagen	12
Private Abwasseranlagen	13
Rechtsnatur	14
Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses	15
Übernahme von privaten Abwasseranlagen	16
<b>IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung</b>	
Anschlusspflicht	17
Ausnahmen von der Anschlusspflicht	18
Abnahme von Abwässern von Dritten	19
Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	20
Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	21
Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	22
Industrielle und gewerbliche Abwässer	23
Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	24
Schwimmbäder	25
Zier-, Natur- und Fischteiche	26
Abwasser und Wasserversorgung	27
Bauvorschriften	28
<b>V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen</b>	
Gesuch um Anschlussbewilligung	29
Anschlussbewilligung	30
Planänderungen	31
Kontrollinstanz	32
Baukontrolle und Abnahme	33
Vereinfachtes Verfahren	34
Bestehende Abwasseranlagen	35

<b>VI. Betrieb und Unterhalt</b>	
Zuständigkeit	36
Betriebskontrolle	37
Reinigung, Wartung und Unterhalt	38
Zugänglichkeit	39
Haftung	40
<b>VII. Finanzierung</b>	
Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	41
Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	42
Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	43
Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen	44
Anschlussgebühr	45
Anschlussgebühr Teil Schmutzabwasser	46
Anschlussgebühr Teil Regenabwasser	47
Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr	48
Baubeiträge	49
Betriebsgebühren	50
Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser	51
Betriebsgebühren Teil Regenabwasser	52
Fälligkeit, Zahlungspflicht	53
<b>VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</b>	
Rechtsmittel	54
Strafbestimmungen	55
Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	56
Übergangsbestimmung	57
Inkrafttreten	58

**Abkürzungen und Begriffe**

ARA	Abwasserreinigungsanlage
A <sub>u</sub>	Der Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete
EG	Einführungsgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
V zum EGGSchG	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
S	Grundwasserschutzzone
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert
Vorfluter	Gewässer, in das unverschmutztes Abwasser eingeleitet wird
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung erlässt die Stadt Sempach folgendes

# Siedlungsentwässerungsreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer (inkl. landwirtschaftlich genutzte Flächen) und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

### Art. 2 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

### Art. 3 Aufgaben des Stadtrats und der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.

### Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser

<sup>1</sup> Der Stadtrat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Werkleitungsplan ausarbeiten. Er lässt diesen Werkleitungsplan laufend nachführen.

<sup>2</sup> Der Werkleitungsplan liegt beim Bauamt auf und kann von Interessierten eingesehen werden. Die Stadt kann für die Abgabe von Auszügen eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr erheben.

### Art. 5 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan massgebend.

## II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

### Art. 6 Abwasser

<sup>1</sup> Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser, nämlich:

- a) Verschmutztes häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann;
- b) Nicht verschmutztes Abwasser, das die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes erfüllt.

<sup>2</sup> Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.

<sup>3</sup> Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sowie Kühlabwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

### Art. 7 Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
  - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
  - Regenabwasserleitungen zur Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zu einer Versickerungsanlage;
  - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des Mischabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in einen Vorfluter;
  - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser (keine Meliorationsanlagen);
  - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
  - Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser;
- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d) Anlagen des Gemeindeverbandes ARA Sempach - Neuenkirch.

<sup>2</sup> Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

### Art. 8 Entwässerungssysteme

<sup>1</sup> Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

- a) Beim Trennsystem wird das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser in einer Leitung und das Regen- und Reinabwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in einer zweiten Leitung abgeleitet.
- b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Ständig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo dazu keine Möglichkeit besteht, einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

c) Beim Teiltrennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in zwei getrennten Leitungen abgeführt. Als nicht verschmutzt gilt Reinabwasser (Sicker-, Brunnen oder Bachwasser) und in der Regel das Abwasser von Dachflächen.

<sup>2</sup> Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

## **Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Stadtrat, wobei für Versickerungen Art. 10 und für Einleitungen Art. 11 zu beachten sind.

## **Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser**

<sup>1</sup> Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser halten sich der Stadtrat und die zuständige Stelle der Stadtverwaltung an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

<sup>2</sup> Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung im Gewässerschutzbereich Au und in den übrigen Gewässerschutzbereichen anzustreben.

<sup>3</sup> Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfaden dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung erteilt die Bewilligung von oberflächlichen Versickerungen.

## **Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen**

<sup>1</sup> Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.

<sup>2</sup> Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Rückhaltmassnahmen sind zum Beispiel natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen.

### III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

#### Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Stadt erstellt Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend örtliches öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Abwasseranlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Parzellengrenzen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bestimmt, nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz, die Reihenfolge des Ausbaus der öffentlichen Abwasseranlagen. Er arbeitet die notwendigen Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung aus.

<sup>4</sup> Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, so kann dieses Begehren abgelehnt werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Stadtrat gemäss Art. 15 und 16 festgelegt.

<sup>5</sup> Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Enteignungsrecht einzuleiten.

<sup>6</sup> Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, entscheidet die Schätzungskommission.

<sup>7</sup> Entwässerungsleitungen und alle übrigen Anlagen ab dem Zusammenschluss von mindestens zwei Liegenschaften (inkl. Vereinigungsschacht) gelten in der Regel als öffentliche Abwasseranlagen und werden durch die Gemeinde und zu deren Lasten unterhalten, saniert und erneuert. Die Zuweisung der betroffenen Anlagen erfolgt im öffentlichen Planauf-lageverfahren nach Art. 14 Abs. 1. Der öffentlich aufgelegte Plan ist nach Ablauf der Auf-lagefrist verbindlich. Bei Neuanlagen wird die Zuweisung im Baubewilligungsverfahren ge-regelt.

<sup>8</sup> Abweichend von Abs. 7 sind Leitungen mit nachfolgend aufgeführten Eigenschaften pri-vat und werden nicht als öffentliche Abwasseranlagen behandelt:

- a) Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden
- b) Leitungen zur Erschliessung von zusammengehörigen, in sich geschlossenen Gebäu-degruppen (z.B. Industrie auf mehreren Parzellen, Landwirtschaft mit Stöckli usw.)
- c) Leitungen, die der Stadtrat sonst aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht als öf-fentliche Abwasseranlagen festlegt.

Hausanschlussleitungen und die zugehörigen Kontrollschächte bleiben in jedem Fall priva-te Abwasserleitungen. Der Stadtrat kann im öffentlichen Interesse die Kostentragung von weiteren privaten Leitungen ablehnen.

#### Art. 13 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Alle nicht unter Art. 12 Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen. Die Privaten haben auch die Erstellungskosten namentlich für Neuanlagen zu tragen.

<sup>2</sup> Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Stadtrat festgelegt.

<sup>3</sup> In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das Teil-trennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser ge-trennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten

von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.

<sup>4</sup> Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

## **Art. 14 Rechtsnatur**

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt im Werkleitungsplan Abwasser die bestehenden und im Generellen Entwässerungsplan die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Diese Pläne werden nach Erstellung während 30 Tagen bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung aufgelegt. Allfällige Einwendungen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Stadtrat einzureichen.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Anlagen auf privatem Grund sind mit Dienstbarkeiten zu sichern. Kann mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung erreicht werden, ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

<sup>3</sup> Die anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

## **Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses**

<sup>1</sup> Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin mit Zustimmung des Stadtrates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

<sup>2</sup> Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten der Interessierten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer oder der Eigentümerin ein angemessener Betrag zurück erstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt durch die Stadt erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbeitrag richtet sich nach Art. 16 Abs. 2;
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Stadt bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin an diese anzuschliessen.

## **Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Stadt kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen, zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind unter anderem:

- die Erstellungskosten;
- die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV;
- das Alter der Anlagen;
- der Zustand der Abwasseranlage;
- die gewässerschutzkonforme Ausführung;
- der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Stadt.

## IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung

### Art. 17 Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 18).

<sup>2</sup> Der Stadtrat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

### Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Stadtrat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

### Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten

<sup>1</sup> Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Stadtrat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

### Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

<sup>1</sup> Sind private Anschlussleitungen zu erstellen, und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung auszuweisen.

<sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

<sup>3</sup> Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Stadtrats bzw. des zuständigen kantonalen Departements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers oder der Bewilligungsempfängerin.

### Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

<sup>1</sup> Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen.

<sup>2</sup> Es ist im Besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Gewässerschutzverordnung angegebenen Konzentrationen:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;

- d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheideanlagen, usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. aus Schwimmbädern, Abwasser aus Heizkesselreinigung);
- i) Brennerabwässer;
- j) feste Stoffe und Kadaver;
- k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben;
- l) Schlamm aus Bohrungen.

<sup>3</sup> Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>4</sup> Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

## **Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) sowie der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);
- b) der Art. 22 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).

## **Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

<sup>1</sup> Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn die Abwasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes entspricht. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Sempach - Neuenkirch nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

## **Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Stadtrat an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 25 Schwimmbäder**

<sup>1</sup> Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäuberungen, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

<sup>2</sup> Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

## **Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche**

<sup>1</sup> Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.

<sup>2</sup> Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

<sup>3</sup> Schlamm darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

## **Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

## **Art. 28 Bauvorschriften**

Für die Ausführung von Abwasseranlagen erlässt der Stadtrat Bauvorschriften.

# **V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen**

## **Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Stadtrats einzuholen.

<sup>2</sup> Es sind folgende vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin und dem Projektverfasser oder der Projektverfasserin oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmen unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, oder 1 : 2'000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
- b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
  - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
  - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten;
- c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

<sup>3</sup> Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

## **Art. 30 Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

<sup>2</sup> Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

<sup>3</sup> Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

## **Art. 31 Planänderungen**

<sup>1</sup> Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

<sup>2</sup> Für Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung einzuholen.

## **Art. 32 Kontrollinstanz**

Kontrollinstanz ist die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.

## **Art. 33 Baukontrolle und Abnahme**

<sup>1</sup> Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Stadtrat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

<sup>2</sup> Die Leitungen werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung für das Eintragen in den Werkleitungsplan Abwasser eingemessen.

<sup>3</sup> Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup> Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

<sup>5</sup> Nach Bauvollendung ist der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ein Plan der ausgeführten Abwasseranlagen gemäss SIA-Norm 102/103 abzugeben.

<sup>6</sup> Kanalfernsehaufnahmen können von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung angeordnet werden.

<sup>7</sup> Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

## **Art. 34 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Stadtrats auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.

<sup>2</sup> Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.

<sup>3</sup> Der Stadtrat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

## **VI. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 36 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Stadtrat zuständig.

<sup>2</sup> Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer oder die Eigentümerin zuständig.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann gegebenenfalls die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

### **Art. 37 Betriebskontrolle**

<sup>1</sup> Der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

<sup>2</sup> Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfertigkeitsaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin.

<sup>3</sup> Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

### **Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung erstellt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan.

<sup>3</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat dafür zu sorgen, dass Schlammfänger, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

<sup>4</sup> Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

<sup>5</sup> Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

## **Art. 39 Zugänglichkeit**

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

## **Art. 40 Haftung**

<sup>1</sup> Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

# **VII. Finanzierung**

## **Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Einmalige Baubeiträge und wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer;
- b) Leistungen der Stadt;
- c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

## **Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen**

Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

## **Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen**

<sup>1</sup> Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung finanziert.

<sup>2</sup> Für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

- Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen;
- einmalige Anschlussgebühr;
- Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
- einmalige Baubeiträge;
- jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

<sup>3</sup> Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, den Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin, den Bauherrn oder die Bauherrin oder den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu bezahlen.

## **Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen**

Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Werkleitungsplan Abwasser werden nach Aufwand im Zeittarif verrechnet.

## **Art. 45 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Stadtbeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Nachführung des Werkleitungsplanes Abwasser der öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das Schmutzabwasser und einem Anteil für das Regenabwasser und wird einmalig erhoben.

<sup>3</sup> Der Anteil für das Schmutzabwasser wird aufgrund der baulichen Ausnützung pro Quadratmeter anrechenbarer Geschossfläche, der Anteil für das Regenabwasser aufgrund der gebührenpflichtigen Parzellenfläche gemäss Tarifordnung verrechnet.

<sup>4</sup> Für zeitlich beschränkte Anschlüsse kann ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben werden.

## **Art. 46 Anschlussgebühr Teil Schmutzabwasser**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser berechnet sich nach baulicher Ausnutzung pro Quadratmeter anrechenbare Geschossfläche:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| a) für Gebäude und Anlagen in den Wohnzonen, in der Städtchenzone, in den Wohn- und Gewerbezone sowie in der Sonderbauzone für Erwerbsgartenbau | Fr. 27.40 pro m <sup>2</sup> |
| b) für Gebäude und Anlagen in der Gewerbezone sowie in der Zone für öffentliche Zwecke  | Fr. 16.60 pro m <sup>2</sup> |

Dabei gilt:

- |                               |   |  |
|-------------------------------|---|--|
| anrechenbare Geschossfläche   | = | anrechenbare Grundstückfläche mal massgebende Ausnutzungsziffer                                  |
| massgebende Ausnutzungsziffer | = | effektiv errechnete Ausnutzungsziffer, im Minimum aber Ausnutzungsziffer der entsprechenden Zone |

<sup>2</sup> Der Ansatz pro Quadratmeter wird jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2003, angepasst. Basis bildet der Luzerner Wohnbaukostenindex.

<sup>3</sup> In der Gewerbezone gilt die realisierte Geschossfläche, jedoch wird eine Ausnutzungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt.

<sup>4</sup> Ausserhalb der Bauzone gilt die realisierte Geschossfläche.

<sup>5</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere betreffend Schmutzabwasseranfall oder Verschmutzungsgrad, kann der Stadtrat die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser maximal um 50 % erhöhen oder herabsetzen, wenn der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs weniger als 10'000 m<sup>3</sup> pro Jahr beträgt.

<sup>6</sup> Beträgt der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs mehr als 10'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, ist die Anpassung individuell festzulegen. Bei der Bemessung der Anpassung sind sowohl die hydraulische Belastung als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen, insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

## **Art. 47 Anschlussgebühr Teil Regenabwasser**

<sup>1</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Landwirtschaft.

<sup>2</sup> Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze, Privat-, Güter-, Gemeinde- und Kantonsstrassen) abzüglich allfälliger Reduktionen zusammen. Als Strassen gelten die im Strassenplan des Strassenreglements gekennzeichneten Flächen.

<sup>3</sup> Reduktionen können durch Massnahmen zur Versickerung, Retention oder durch direkte Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in einen Vorfluter geltend gemacht werden.

- a) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
- b) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
  - vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche;
  - teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: Abzug von 75 % der Fläche.
- c) Fest installierte Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.  
Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m<sup>2</sup> von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75% der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 500 l Retentionsvolumen).
- d) Bei extensiv begrüntem Dächern beträgt der Abzug 75 % der Dachfläche.
- e) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche Fr. 130.--.

<sup>5</sup> Keine Befreiung von der Zahlung von Anschlussgebühren wird durch die indirekte Einleitung des Regen- und Reinabwassers über eine öffentliche Leitung in einen Vorfluter erwirkt. Die hierfür erhobenen Gebühren richten sich nach den Bemessungsansätzen gemäss Abs. 2 bis 4 dieses Artikels.

## **Art. 48 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bestehenden und der neu realisierten anrechenbaren Geschossfläche. Dabei werden die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und die Anschlussgebühr für Regenabwasser jeweils separat betrachtet. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.
- b) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4 basieren auf dem Luzerner Wohnbaukostenindex von 119.0 Punkten (Stand Gesamtindex April 2000, Basis April 1985 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des Luzerner Wohnbaukostenindex von mindestens 5 Punkten kann der Stadtrat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

## **Art. 49 Baubeiträge**

<sup>1</sup> Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Stadt zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge erheben.

<sup>2</sup> Der Entscheid, ob Baubeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch die Gemeindeversammlung gefällt.

<sup>3</sup> Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung berechnet.

## **Art. 50 Betriebsgebühren**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Stadt für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu decken.

<sup>2</sup> Die Betriebsgebühren setzen sich zusammen aus einem Anteil von 70 % für Schmutzwasser und einem Anteil von 30 % für Regenabwasser und werden den Eigentümern bzw. Baurechtsnehmern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Der Anteil für verschmutztes Abwasser wird proportional zum Wasserverbrauch, der Anteil für Regenabwasser proportional zur gebührenpflichtigen Parzellenfläche gemäss Tarifordnung verrechnet.

<sup>4</sup> Die Betriebsgebühren werden jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen den Maximalansatz gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht übersteigen.

## **Art. 51 Betriebsgebühren Teil Schmutzwasser**

<sup>1</sup> Der Maximalansatz für die gesamten Betriebsgebühren wird gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom Regierungsrat jährlich im Voraus festgelegt. Damit dürfen die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser im Maximum 70 % des Maximalansatzes betragen.

<sup>2</sup> Die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung jährlich wie folgt erhoben:

- a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).
- b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch.
- c) Der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen.
- d) Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.
- e) Für Ferienhäuser und stationäre Wohnwagen mit Schmutzwasseranschluss wird ein minimaler Wasserverbrauch von 100 m<sup>3</sup> verrechnet.
- f) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.
- g) Die Betriebsgebühren für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht werden vom Stadtrat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Sempach - Neuenkirch bestimmt.

<sup>3</sup> Für Reinabwasserquellen werden bei Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz ebenfalls Betriebsgebühren erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge mit dem Gebührenansatz für verschmutztes Abwasser verrechnet.

<b>Reinabwasserquelle</b>	<b>zu verrechnender Wasserverbrauch</b>
laufender Brunnen	100 m <sup>3</sup>
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m <sup>3</sup>
Kühlwasser	effektiver Anfall
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m <sup>3</sup>

## **Art. 52 Betriebsgebühren Teil Regenabwasser**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung jährlich zusätzlich zu den Betriebsgebühren für Schmutzabwasser erhoben.

<sup>2</sup> Sie dürfen nicht mehr als 30 % der gesamten erhobenen Betriebsgebühren betragen. Gesamthaft darf der vom Regierungsrat jährlich festgelegte Maximalansatz gemäss Art. 51 Abs. 1 nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden proportional zum Anteil der gebührenpflichtigen Flächen der Parzellen an der gesamten gebührenpflichtigen Fläche der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die gebührenpflichtige Fläche pro Parzelle wird gemäss Art. 47 Abs. 2, 3 und 5 berechnet.

<sup>5</sup> Die Reduktionen werden durch Antrag der Eigentümer resp. Baurechtnehmer erwirkt. Die Anträge für Reduktionen werden ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Tarifordnung behandelt und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen befestigten Flächen haben. Die Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadtverwaltung über solche Mutationen zu informieren.

## **Art. 53 Fälligkeit, Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Netzanschlusses. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren als Vorschuss oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.

<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundstückeigentümer oder eine Grundeigentümerin, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

<sup>3</sup> Der Baubeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>5</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer oder die Eigentümerin, der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

### Art. 54 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Stadtrats können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Stadtrats über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>3</sup> Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend Erhebung von Baubeiträgen gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

### Art. 55 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Art. 23, 25, 26 und 27 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 21 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

### Art. 56 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

<sup>1</sup> Kommt ein Pflichtiger oder eine Pflichtige der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er oder sie einer entsprechenden Aufforderung des Stadtrates oder der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung nicht fristgerecht Folge, so ist der Stadtrat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

### Art. 57 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

<sup>3</sup> Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2002 nach neuem Reglement verrechnet.

### Art. 58 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften der Stadt Sempach aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 29. November 1984.

Sempach, 9. August 2001

**Namens des Stadtrates**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Benno Felder, Stadtschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sempach am 10. September 2001.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Benno Felder, Stadtschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 18. Dezember 2001, RRB-Nr. 1801

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2006 sind die geänderten und ergänzten Art. 1, Art. 12 Abs. 7 und 8 sowie Art. 13 beschlossen worden.

Sempach, 7. Juni 2006

**Namens der Gemeindeversammlung**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Art. 1, 12 Abs. 7 und 8 sowie 13 wurden vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 17. Oktober 2006.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 3, 4, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 20, 22, 23, 24, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 50, 53 und 56 revidiert und genehmigt sowie die Artikel Nr. 46, 47, 48, 51 und 52 ergänzt worden.

Sempach, 15. Dezember 2008

**Namens der Gemeindeversammlung**

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Art. 3, 4, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 20, 22, 23, 24, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 50, 53 und 56 sowie die ergänzten Artikel Nr. 46, 47, 48, 51 und 52 wurden vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 6. März 2009 (Protokoll-Nr. 238) genehmigt.